



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0225/2020

Amt:	Bauamt	Datum:	09.11.2020
Bearbeiter:	Uteß	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Technischer Ausschuss	25.11.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage sowie auf Abweichung von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Forststraße/Auerweg"

Standort: Auerweg 9, Fl.-St.: 3471/5

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Forststraße/Auerweg“. Das antragsgegenständliche Flurstück befindet sich außerhalb der im B-Plan ausgewiesenen Baugrenzen. Im Bebauungsplan ist das Grundstück als Fläche mit Pflanzbindung (PF 3) dargestellt. Der Antragsteller möchte auf diesem Flurstück ein Einfamilienhaus mit Garage errichten und beantragt dafür eine Baugenehmigung in Verbindung mit einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. In den übersandten Unterlagen werden zwei Varianten eines Flächentausches für die beanspruchte Ausgleichsfläche beschrieben. Als Variante 1 sollte eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplanes genutzt werden, mit einer Fläche von ca. 900m². Die Variante 2 sieht das Fl.-St.: 3471/2 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Ausgleichsfläche mit einer Fläche von 760m² vor. Im Bebauungsplan ist diese Fläche als Baufeld dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird unter Bezugnahme auf §30 Abs.1 BauGB und zur Befreiung auf § 31 Abs. 2 BauGB verweigert.

Begründung:

Die Befreiung ist aus Sicht der Gemeinde städtebaulich nicht vertretbar, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Außerdem ist dem Vorhaben entgegen zu halten, das sich die Planungen innerhalb des Bauverbotskorridors für den geplanten Straßenausbau der S 80 (Beschluss des Rates des Bezirkes Dresden aus dem Jahr 1988) befinden.

Zenker
Bürgermeister

Anlagen:

Ansicht
Lageplan